



Tarifordnung für die Tiefgaragen der Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu

1. Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die von den Stadtwerken Immenstadt betriebene „Bahnhof-Tiefgarage“ (Staufner Straße) und „Klostergarten-Tiefgarage“ (Kemptener Straße).

2. Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Tiefgaragen erheben die Stadtwerke Immenstadt Parkgebühren wie folgt:

2.1. Einzelkarten

Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei.

Für jede weitere angefangene Viertelstunde (15 Minuten) wird eine Parkgebühr von 0,50 € erhoben.

	Klostergarten-Tiefgarage	Bahnhof-Tiefgarage
Tages-Parker (5:30 Uhr bis 24:00 Uhr)		
erste halbe Stunde (30 Minuten)	kostenfrei	kostenfrei
jede weitere Viertelstunde (15 Minuten)	0,50 €	0,50 €
Maximaler Tagespreis (24 h ab Einfahrt)	7,00 €	5,00 €
Nacht-Parker (18:00 Uhr bis maximal 10:00 Uhr des folgenden Tages)		
erste halbe Stunde (30 Minuten)	kostenfrei	kostenfrei
jede weitere Viertelstunde (15 Minuten)	0,50 €	0,50 €
Maximaler Nachtpreis (18:00 Uhr bis maximal 10:00 Uhr des folgenden Tages)	6,00 €	4,00 €

- alle Preise incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer -

2.2. Monatskarten

Auf Antrag bei den Stadtwerken Immenstadt im Allgäu können Monatskarten ausgestellt werden, für die folgende Gebühren erhoben werden:

	Klostergarten-Tiefgarage	Bahnhof-Tiefgarage
Monatskarte Tag (5:30 - 22:00 Uhr)	60,00 € *)	40,00 €
Monatskarte Nacht (18:00 Uhr - 10:00 Uhr)	28,00 €	28,00 €
Monatskarte Tag & Nacht (0:00 - 24:00 Uhr)	75,00 €	60,00 €
Monatskarte Pendler (5:30 Uhr - 22:00 Uhr)	nicht verfügbar	15,00 € **)

- alle Preise incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer -

*) Die Monatskarte Tag der Klostergarten-Tiefgarage berechtigt auch zum Parken in der Bahnhof-Tiefgarage.

**) Auf Antrag bei den Stadtwerken Immenstadt im Allgäu können vergünstigte Monatskarten für Pendler erworben werden, wenn ein entsprechender Nachweis für die Benutzung der ÖPNV (wie z.B. Bus oder Bahn) vorgelegt wird.

Inhaber von Monatskarten haben keinen Anspruch auf einen Stellplatz bzw. Einfahrt in die Tiefgarage, wenn in dieser bereits alle Parkplätze belegt sein sollten.

3. Gebührenerichtung

Die Entrichtung der Gebühr für Einzelkarten gemäß Punkt 2.1. erfolgt vor Ausfahrt am Parkscheinautomaten. Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus den Tiefgaragen ihre Gültigkeit.

Die Gebühren für die Monatskarten werden mit SEPA-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn abgebucht.

4. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt durch den Beschluss des Werkausschusses vom 19.01.2021 am 01.04.2021 in Kraft. Die Tarifordnung vom 01.01.2019 tritt außer Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, 20.01.2021



Paul Müller

Technischer Werkleiter



Marion Burkert

Kaufmännische Werkleiterin